

N i e d e r s c h r i f t

BAU/034/2012

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Bauausschusses der Stadt Rheine
am 15.11.2012**

Die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied / Vorsitzender
------------------------	-----	-----------------------------

Mitglieder:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzender
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Matthias Berlekamp	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Hagemeier	CDU	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Peter Kölker	SPD	Sachkundiger Bürger
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	ab TOP 21 - 17:00 Uhr
Herr Paul-Dieter Michalski	SPD	ab TOP 12 - 16:30 Uhr
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Sascha Nolden	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Strotmann	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Claus Meier		Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

Vertreter:

Herr Werner Bela	Vertretung für Herrn Heinz Werning
------------------	---------------------------------------

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Frau Claudia Kurzinsky	Produktverantwortliche Hochbau
Herr Jürgen Grimberg	Produktverantwortlicher Zentrale Gebäudewirt- schaft
Herr Martin Forstmann	Mitarbeiter der TBR
Herr Hans-Jürgen Gawollek	Produktverantwortlicher Straße/Grün
Herr Thomas Roling	Mitarbeiter der TBR
Herr Dr. Hermann-Josef Köller	Leiter Entsorgung
Frau Andrea Mischok	

Entschuldigt fehlen:

beratende Mitglieder:

Herr Heinz Werning	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Kadir Yalcin	Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat

Herr Brauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 033 / 2012 über die öffentliche Sitzung am 04.10.2012

0:03:57

Änderungs- und Ergänzungswünsche werden zur Niederschrift nicht vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 04.10.2012 gefassten Beschlüsse

0:05:39

Herr Schröder bezieht sich auf eine Anfrage von Herrn Winkelhaus in der letzten Sitzung des Bauausschusses. Er teilt mit, dass der Verbindungsweg zwischen der Forckenbeckstraße und der Kleingartenanlage entsprechend des aktuellen Bebauungsplanes als gemeinsamer Fuß- und Radweg ausgeschildert werde.

Herr Brauer stellt fest, dass weitere Berichte nicht erforderlich seien.

3. Informationen

0:06:05

Es liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

4. Eingaben

4.1. Eingabe der Direktorin des Amtsgerichtes Rheine - Erker im I. Obergeschoss -

0:06:14

Herr Schröder informiert über die Eingabe. Diese werde beim entsprechenden Tagesordnungspunkt 7 verlesen.

Die Direktorin
des Amtsgerichts Rheine



Amtsgericht Rheine, Postfach 1154, 48401 Rheine

Frau Bürgermeisterin
Dr. Angelika Kordfelder
Klosterstr. 14

48431 Rheine

VV	BM	X	II	K
Stadt Rheine				
31. OKT. 2012				
BM				
J. 2. 2				

31. Oktober 2012

Aktenzeichen
53-71.31
bei Antwort bitte angeben

Frau Kremer
Telefon 05971 4005 40
Telefax 05971 4005 45
verwaltung@ag-rheine.nrw.de

Anmietung Salzbergener Straße 27
Erker im ersten Obergeschoss

Fr 15
Anmietung!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

das Amtsgericht Rheine ist bekanntlich Mieter des im Eigentum der Stadt Rheine stehenden Gebäudes Salzbergener Straße 27. Aktuell ist der an der rechten Gebäudeseite befindliche Fachwerkerker baufällig. Aus Ihrem Hause ist mitgeteilt worden, dass der Bauausschuss demnächst darüber berate, ob eine Sanierung des Erkers oder alternativ ein Abriss mit anschließendem Einbau eines Fensters durchgeführt wird.

Als Mieter der Liegenschaft würden wir eine Sanierung des Erkers und Erhalt der Villa in unveränderter Form sehr begrüßen. Wir sind der Meinung, dass mit dem Abriss des Erkers zum einen ein prägendes Gestaltungselement des Gebäudes Salzbergener Straße 27 selbst verloren ginge, zum anderen würde aber auch die Qualität des städtebaulich äußerst wertvollen und das Viertel prägenden Gebäudeensembles Dionysianum/ehemalige Direktorenvilla/Gebäude Salzbergener Straße 27 beeinträchtigt.

Wir wären daher allen an der Entscheidung Beteiligten sehr verbunden, wenn sie sich für die Sanierung und den Erhalt des Erkers entscheiden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Kremer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Salzbergener Straße 29
48431 Rheine
www.ag-rheine.nrw.de
Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
und Di. 14:00 bis 16:00 Uhr

Bankverbindung:
Postbank Dortmund
Nr. 43 464
BLZ 440 100 46

4.2. Erhalt der Bäume im Innenbereich Hohle Stiege/ Marktstraße/ Poststraße

Herr Schröder erklärt, dass es sich hierbei um eine Eingabe von Anliegern der Poststraße bezüglich der Bepflanzung im Bereich Hohle Stiege/ Marktstraße/ Poststraße handelt.

Er verweist auf den Tagesordnungspunkt 12, wo er diese Eingabe verlesen werde.

Stadt Rheine	Rheine, 09.11.2012
- Die Bürgermeisterin -	VV BM ☒ II K
Fractionen im Rat der Stadt Rheine	Stadt Rheine
- CDU	12. Nov. 2012
- SPD	BM
- FDP	
- AFR	
- Bündnis 90/ Die Grünen	
vertreten durch die Mitglieder des Bauausschusses der Stadt Rheine	

Erhalt der Bäume im Innenbereich der Hohle Stiege/ Marktstraße/ Poststraße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichnenden, nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass im Zuge des Bauvorhabens [REDACTED] Marktstraße, [REDACTED] erhaltenswerte Bäume gefällt werden sollen. Ferner hat die Familie [REDACTED] Eigentümer des benachbarten Grundstückes, den Antrag auf Fällung von zwei Linden gestellt, die unter die Baumschutzsatzung fallen.

Im Bereich Hohle Stiege/ Marktstraße/ Poststraße befindet sich ein über Jahrzehnte gewachsener Baumbestand, der zu einem hohen Wohnwert und einer besonderen Umfeldqualität führt. In den Bürgerversammlungen der Thie- und Innenstadtbewohner im Tholi und in der Stadthalle wurde wiederholt der Wunsch nach Erhaltung und Erweiterung der Begrünung in der Innenstadt geäußert, um urbanes Wohnen attraktiver zu gestalten und um dem Aussterben der Innenstädte zu begegnen.

Mit großem Bedauern muss jedoch festgestellt werden, dass im Bereich der Innenstadt immer mehr Großbäume im Interesse von Investoren gefällt werden, wie zuletzt auf dem Grundstück Gesellschaftsverein.

In der am **15.11.2012** stattfindenden Bauausschusssitzung der Stadt Rheine soll u. A. über den Antrag des Fällens der Linden auf dem Grundstück der Familie [REDACTED] entschieden werden.

Wir, die Unterzeichnenden, beantragen, nach der vorliegenden Beschlussvorlage zu entscheiden, um zumindest den Erhalt von einer Linde zu sichern. Ferner bitten wir, dass die Stadt Rheine Vorsorge trifft, dass die bleibenden Bäume auf den Grundstücken [REDACTED] nachhaltig geschützt werden, so dass diese Bäume weder durch die Baumaßnahme noch durch die spätere Nutzung des Grundstückes geschädigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

5. Grundräumung des Salinenkanals vom Mühlentörchen bis zum Turbinenhaus an der Saline
Vorlage: 004 / 12

0:06:45

Herr Kuhlmann empfiehlt, den Beschluss um einen Punkt zu ergänzen.

Er zeigt die Problematik auf, die sich im Falle der Grundräumung des Salinenkanals, bezüglich der Zwischenlagerung des anfallenden Schlammes, ergeben werde. Er teilt mit, dass es in diesem Bereich eine städtische Fläche gebe, die für das Trocknen des Schlammes genutzt werden könne. Diese Fläche sei allerdings langfristig verpachtet und werde von dem Pächter für sein Damwild genutzt.

Da hier offensichtlich ein Nutzungskonflikt entstehe und die Problematik noch nicht endgültig gelöst sei, schlägt Herr Kuhlmann vor, den Beschlussvorschlag um einen Punkt wie folgt zu erweitern:

4. *Zwischen der Verwaltung und dem Pächter der Fläche ist eine einvernehmliche Lösung zur Problematik der dortigen Damwildhaltung für den betroffenen Zeitraum zu suchen.*

Herr Hagemeier teilt mit, dass die CDU-Fraktion mit dieser Lösung einverstanden sei. Er bittet allerdings um Information zum späteren Zeitpunkt, wie mit dem Schlamm endgültig umgegangen werde.

Herr Dr. Köller erläutert das Verfahren der Schlammverarbeitung. Der Schlamm werde analysiert. Dann werde man sehen, ob Belastungen vorhanden seien. Im Moment gehe man nur von mechanischen Belastungen, wie Glasscherben etc., aus. Nach der Beseitigung der mechanischen Belastungen und Trocknung solle der Schlamm der landbaulichen Verwertung zugeführt werden.

Herr von Wanrooy fragt an, ob zusätzliche Kosten aufgrund der Problematik des Damwildes entstehen werden.

Herr Kuhlmann erklärt, dass durch die Zwischenlagerung auf diesem Grundstück entsprechende Dämme angelegt werden müssten. Die Alternative dafür würde allerdings darin bestehen, den Schlamm abzufahren, wodurch auch hier zusätzliche Kosten entstehen würden. Die Nutzung der Damwildfläche sei in diesem Fall die kostengünstigere Variante.

Herr Brauer lässt über den **ergänzten Beschlussvorschlag** abstimmen.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Grundräumung des Salinenkanals zur Kenntnis.
2. Der Bauausschuss beschließt die Grundräumung in einem Durchgang und beantragt im Rat die erforderlichen Finanzmittel für 2013 bis 2015 mit einer Ermächtigungsgrundlage, damit eine Beauftragung rechtzeitig in 2013 erfolgen kann.

3. Der Bauausschuss weist alle Kleingärtner, die am Salinenkanal Gärten gepachtet haben, darauf hin, dass die Einbauten aus dem Salinenkanal zurück zu bauen sind und die Böschung sowie ein Streifen von bis zu 1 m Breite, mindestens jedoch 0,5 m Breite entlang der ursprünglichen Böschungsoberkante dauerhaft von Nutzungen und Einbauten frei gehalten werden müssen.
4. Zwischen der Verwaltung und dem Pächter der Fläche ist eine einvernehmliche Lösung zur Problematik der dortigen Damwildhaltung für den betroffenen Zeitraum zu suchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Umbau Janusz Korczak Kindergarten
Vorlage: 408 / 12

0:11:50

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses:

1. Den notwendigen U3-Ausbau des Janusz-Korczak-Kindergartens entsprechend der Ausbauplanung (Anlage 1) der Begründung.
2. Die notwendige **Neugestaltung des Eingangsbereiches** des Janusz-Korczak-Kindergartens entsprechend der Ausbauplanung (Anlage 1) der Begründung.
(Die Umsetzung der Maßnahme steht unter dem Vorbehalt des Verkaufes der Kindergartengrundstücke Nienbergstraße und Is-selweg)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Sanierung Erker, Salzbergener Str. 27 (Nebenstelle Amtsgericht)
Vorlage: 002 / 12**

0:12:22

Herr Schröder verliest die Eingabe (Eingabe 4.1) der Direktorin des Amtsgerichtes Rheine und verweist auf die Vorlage.

Herr Hagemeier würde sich der Argumentation der Direktorin des Amtsgerichtes anschließen. Allerdings frage sich die CDU-Fraktion, ob das Gebäude dem Amtsgericht nicht zum Verkauf angeboten werden solle.

Herr Weßling teilt mit, dass auch die SPD-Fraktion das Problem der Kosten sehe. Sie plädiere dafür, den Erker aus Kostengründen zurückzubauen und auf eine Renovierung zu verzichten.

Herr Winkelhaus erklärt, dass die Fraktion – Alternative für Rheine - der Sanierung des Erkers zustimme.

Herr Brauer ist der Meinung, dass die jetzige Ansicht des gesamten Gebäudes mit der historischen Ansicht kaum noch übereinstimme. Er stellt somit die Frage, ob nicht eine wirtschaftliche Betrachtungsweise sinnvoller wäre.

Herr Weßling weist auf die noch im Raum stehende Standortänderung des Amtsgerichtes hin.

Herr Kuhlmann teilt mit, dass die geplante Standortänderung nicht mehr aktuell sei und das Amtsgericht die Örtlichkeiten beibehalten werde. Er weist darauf hin, dass nach der Sanierung Verhandlungen mit dem Land aufgenommen werden könnten, so dass eine Übernahme der Liegenschaft durch das Land gegebenenfalls auch eine Option wäre.

Herr Willems erklärt, dass die FDP-Fraktion sich für den Erhalt des Gebäudes bzw. des Erkers ausgesprochen habe.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt den Erker des Gebäudes Salzbergener Str. 27, Nebenstelle Amtsgericht, zu sanieren.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen

**8. Einziehung / Teileinziehung von Straßen im Bereich Im Coesfeld
Vorlage: 395 / 12**

0:19:40

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

1. Einspruch des Anwohner X Sacharowstraße, 48432 Rheine;

E-Mail 16.06.2012 08:41 Uhr an Kuhlmann, Jan

Abwägung: Der Einziehungsbeschluss wird erst nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung gefasst. Der Satzungsbeschluss ist vom Rat der Stadt Rheine in der Sitzung am 30.10.2012 gefasst worden. Die Änderung wird mit der öffentliche Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses rechtskräftig. Die Begründung der Einziehungen und Teileinziehungen begründen sich somit in den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Der Einspruch ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruch vom 16.06.2012, 08:41 Uhr des Anliegers X der Sacharowstraße wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Einspruch des Anwohner X Sacharowstraße, 48432 Rheine;

E-Mail 22.06.2012 19:15 Uhr an Kuhlmann, Jan

Abwägung: Wie schon in der Begründung ausgeführt wurde, ist eine Einziehung/Teileinziehung begründet, wenn für die Beseitigung der Straße überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Diese Voraussetzung kommt in Betracht, wenn die Straßenfläche einem anderen öffentlichen Interesse der Daseinsvor- oder -fürsorge weichen muss, z.B. für einen Krankenhausbau oder Schulbau, für militärische Zwecke aber auch für eine städtebauliche Entwicklung. Im Falle der Einziehung / Teileinziehung der Straße im Bereich Im Coesfeld begründen sich diese Einziehungen in den rechtskräftigen Festsetzungen der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h. Gemäß der Kommentierung von Fickert zu § 7 Abs. 2 StrWG NRW gelten die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles als festgestellt, wenn diese sich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan begründen. Der Einspruch ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruch vom 22.06.2012, 19:15 Uhr des Anliegers X der Sacharowstraße wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Einspruch des Anwohner X Sacharowstraße, 48432 Rheine;

E-Mail 23.06.2012 08:33 Uhr an Kuhlmann, Jan

Abwägung: Wie schon in der Abwägung zu Punkt 1 und 2 beschrieben wurde, begründen sich die Einziehungen / Teileinziehungen in den Festsetzungen der vom Rat der Stadt Rheine in der Sitzung am 30.10.2012 als Satzung beschlossenen 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h. Somit gelten die überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles, die für die Beseitigung der Straßen sprechen bzw. die Beschränkung im Benutzerkreis bzw. Benutzerzweck als Fußgängerzone als festgestellt. Die Einziehungen und Teileinziehungen sind somit rechtmäßig. Der Einspruch ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruch vom 23.06.2012, 08:33 Uhr des Anliegers X der Sacharowstraße wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Einspruch des Anwohner X Sacharowstraße, 48432 Rheine;

E-Mail 15.07.2012 07:14 Uhr an Kuhlmann, Jan

Abwägung: Da im vg. Schreiben viele Zeitpunkte zum Bauleitverfahren benannt sind und diese tlw. auch falsch dargelegt wurden, soll hier eine Chronologie zum Bauleitverfahren aufgeführt werden.

27.02.2008	Beschluss zur Änderung der Bebauungsplan Nr. 10 h
21.06.2011	Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
25.06.2011	Veröffentlichung des vg. Beschlusses
12.07.2012	Beschluss zur Offenlegung
14.07.2012	Veröffentlichung des vg. Beschlusses

Auf der Grundlage der nach § 3 BauGB durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Einleitung der Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren am 26.04.2012 durch den Bauausschuss beschlossen und am 08.05.2012 bekanntgemacht. Ab diesem Zeitpunkt konnten für den Zeitraum von 3 Monaten Planunterlagen eingesehen werden, aus denen der Umfang der Einziehungen und Teileinziehungen ersichtlich waren. Eine Veränderung der Festsetzungen für die verkehrlichen Erschließung im Bezug zu den durchzuführenden Einziehungen und Teileinziehungen hat es nicht gegeben. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum die Frist erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Offenlegungsbeschlusses wirken sollte, zumal die Verfahrensschritte zur Bauleitplanung nicht Bestandteil der Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren sind. Wichtig zur Begründung der Einziehung und Teileinziehung ist die Kompatibilität zu den Festsetzungen und dass diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Einziehungen und Teileinziehungen rechtsverbindlich sind. In dem Einspruch wird immer wieder aufgeführt, dass den Anliegern und anderen Sondernutzungsberechtigten ein Abwehranspruch zusteht. Diese Betroffenheit wird aber vom Einspruchsführer an keiner Stelle deutlich gemacht. Daher ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruch vom 15.07.2012, 07:14 Uhr des Anliegers X der Sacharowstraße wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ses Flurstück und insbesondere die Stellplatzanlage auf diesem Grundstück durch die Straße Katthagen erschlossen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das südliche Teilstück des Katthagens von der Münsterstraße bis zum Grundstück Münsterstraße 23-25 nicht mehr als Verkehrsfläche sondern als Sondergebiet ausgewiesen und ist demnach gemäß § 7 StrWG NRW einzuziehen. Das nördliche Teilstück des Katthagens soll künftig gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan nur noch als Fußgängerfläche zur Verfügung stehen. Hier ist ein Teileinziehungsverfahren durchzuführen. Zur Sicherung der Anliegeransprüche ist aber im Bebauungsplan ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Auch im Teileinziehungsbeschluss ist explizit eine Ausnahmegenehmigung zugunsten der angrenzenden Grundstücke zugebilligt. Die künftige verkehrliche Erschließung des Grundstückes Münsterstraße 23-25 und insbesondere zu der Stellplatzanlage auf diesem Grundstück wird über die Butterstraße mit Querung der Emsstraße und einer Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des nördlichen Teilabschnittes des Katthagens sichergestellt. Somit wird dem Einspruch im Bebauungsplan und Teileinziehungsbeschluss Rechnung getragen.

Dem Einspruch vom 01.08.2012 des Miteigentümers des Grundstückes Emsstraße 28-32, Münsterstraße 23-25 wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmeregelung im Einziehungsbeschluss entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Einspruch eines Miteigentümers des Grundstückes Emsstraße 28-32, Münsterstraße 23-25, 48431 Rheine;

Schreiben vom 06.08.2012 an Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen

Abwägung: Wie ausgeführt wurde ist eine Einziehung / Teileinzziehung begründet, wenn für die Beseitigung einer Straße oder zur Beschränkung im Benutzerkreis oder Benutzerzweck überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Diese Voraussetzung kommt in Betracht, wenn Straßenflächen, die ihrerseits ein bestimmtes öffentliches Interesse beinhaltet, einem anderen öffentlichen Interesse der Daseinsvor- oder -fürsorge weichen muss, z.B. für ein Schulneubau oder Krankenhausbau aber auch zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Fickert stellt in seiner Kommentierung zu § 7 Abs.2 sogar fest: „Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtswirksamen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes schon (rechtssatzmäßig) festgestellt.“

Insbesondere muss es im öffentlichen Interesse liegen, dass große Brachflächen in innerstädtischer Lage wie z.B. die Freiflächen an der Straße Im Coesfeld einer Bebauung und Nutzung zugeführt werden. Die Durchführung des Bebauungsplanes trägt erheblich zur Belebung der Innenstadt bei und stärkt auch die geschäftliche Nutzung im nahen Umfeld. Dass man zur Realisierung eines solchen Projektes die Mithilfe eines Investors sichert, ist legitim.

Dennoch sind die Anliegerinteressen und insbesondere die vorhandenen Zufahrten zu Anliegergrundstücke bei notwendiger Veränderung der verkehrlichen Erschließung zu beachten bzw. zu sichern. Zur Sicherung der Zufahrt zu der Stellplatzanlage auf dem Grundstück der Einspruchführers ist ausdrücklich auf der im Bebauungsplan neu ausgewiesenen Fußgängerzone ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger ausgewiesen. Dem trägt auch der Teileinziehungsbeschluss Rechnung,

in dem die Zufahrt zu den Grundstücken des Katthagens (Flurstücke 1583, 1582, 1551 und 1593) zulässig bleibt. Die rückwärtige Erschließung des Grundstückes Münsterstraße 23-25 wird durch die Einziehung / Teileinziehung nicht unterbunden.

Auch dass durch diese Art der Zufahrt (über die Butterstraße mit Querung der Emsstraße und nördlichen Abschnitts des Katthagens) Gefahren für Fußgänger gemehrt werden, wird nicht geteilt. Vielmehr wird durch die Unterbindung des Durchgangsverkehres insbesondere im Bereich Im Coesfeld / Mühlenstraße das Gefahrenpotential entschärft. Künftig gibt es zum Katthagen nur einen reinen Anliegerverkehr, der sich auf die Nutzung der Stellplatzanlage bzw. der rückwärtigen Andienung des Grundstückes Münsterstraße 23-25 beschränkt.

Durch die Durchführung der Teileinziehung / Einziehung im Bereich des Katthagens werden die Straßenbreiten nicht verändert. Die Breite von 3,5 m der Straße Katthagen bleibt unverändert erhalten ungeachtet der Tatsache, ob eine Fußgängerzone ausgewiesen oder die Straße dem freien Verkehr gewidmet ist. Daher ist der Einwand nicht nachzuvollziehen. Für den Andienungsverkehr mit größeren Fahrzeugen steht zu bestimmten Zeiten auch die Fußgängerzone der Emsstraße und Münsterstraße zur Verfügung, so dass eine Anfahrt über den Katthagen mit großen Fahrzeugen nicht notwendig ist. Somit ist an Betracht der Gründe, die für die Einziehung sprechen, auch dieser Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruch vom 06.08.2012 des Miteigentümers des Grundstückes Emsstraße 28-32, Münsterstraße 23-25 wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Einziehungsbeschluss:

1. Das südliche Teilstück des Katthagen, im anliegenden Lageplan gelblich dargestellt, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1794 tlw., 1600, 1599 wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) eingezogen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen.
2. Das nördliche Teilstück des Katthagen, im anliegenden Lageplan bläulich dargestellt, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1794 tlw., 1549, 1548, 1547, 1546 wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) teileingezogen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung vorliegen. Diese Straßenfläche soll künftig nur noch dem Fußgängerverkehr als Fußgängerzone dienen. Die Zufahrt zu den Flurstücken 1583, 1582, 1551 und 1593 bleibt ausnahmsweise zulässig.
3. Die Straße Im Coesfeld, im anliegenden Lageplan gelblich dargestellt, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1793 tlw., 1481, 1482, 1467, 1465, 1809, 167, 156 wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) eingezogen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen.
4. Das nordöstliche Teilstück der Straße im Coesfeld, im anliegenden Lageplan bläulich dargestellt, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1793

tlw. wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) teileingezogen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung vorliegen. Diese Straßenfläche soll künftig nur noch dem Fußgängerverkehr als Fußgängerzone dienen.

5. Das östliche Teilstück der Straße Hohe Lucht, im anliegenden Lageplan bläulich dargestellt, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1904 tlw., 1898, 1526, 1471, 1468, 1466 wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) teileingezogen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung vorliegen. Diese Straßenfläche soll künftig nur noch dem Fußgängerverkehr als Fußgängerzone dienen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9. Ausbau Josef-Schepers-Straße (53014-3707)
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286,
Kennwort: " Mesum Nord - I"**

**Offenlage der Ausbauplanung
Vorlage: 399 / 12**

0:23:10

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Ausbautentwurf zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage in den Diensträumen der TBR / Neues Rathaus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. Ausbau Schinkelstraße (53014-0271) - Offenlage
 (Hohenkampstraße bis Haus Nr. 3 einschl.)
 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156,
 Kennwort: " Hohenkampstraße / Timmermanufer"**

**Offenlage der Ausbauplanung
Vorlage: 371 / 12**

0:23:34

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Ausbautwurf zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage in den Diensträumen der TBR / Neues Rathaus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. Ausbau der „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum
 Kreis-verkehr Surenburgstraße / Hemelter Straße (53014-500)
 I. Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der An-
 lieger
 II. Bauprogramm
 Vorlage: 411 / 12**

0:23:50

Herr Brauer stellt fest, dass es keine Ergänzungen seitens der Verwaltung gebe.

Herr Hagemeier dankt den Mitarbeitern der Verwaltung, für die akribische Arbeit und für die best mögliche Umsetzung der Eingaben, im Sinne der Anwohner. Er stimme dem Ausbau der Elter Straße in vollem Umfang zu.

Herr Brauer schließt sich den Ausführungen von Herrn Hagemeier an.

Herr Auth fragt an, ob Parkmöglichkeiten entlang der Elter Straße auch ohne Längenkennzeichnung, nur mit einem weißen Streifen zur Fahrbahn hin, kenntlich gemacht werden könnten, um flexibleres Parken zu ermöglichen.

Herr Forstmann sagt die Prüfung zu.

Beschluss des Bauausschusses:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken

Beschlussvorschläge siehe Begründung

Begründung:

Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

Die Offenlage der Ausbauplanung der „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße/Hemelter Straße fand in der Zeit vom 04. Oktober 2011 bis 19. Oktober 2011 in den Räumen der Technischen Betriebe Rheine im Neuen Rathaus statt.

Während der Offenlage gingen folgende Änderungswünsche bzw. Eingaben seitens der Anlieger ein.

Die Eingaben sind als Anlage beigelegt.

Allgemeines zur beitragsrechtlichen Beurteilung der Straßenbaumaßnahme:

Bei der Elter Straße handelt es sich um eine bereits beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes 1961 vorhandene und fertiggestellte Straße mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Straßenentwässerung und Beleuchtung. Daher sind die Bestimmungen des Beitragsrechts nach dem Baugesetzbuch nicht anwendbar. Bei erneutem Ausbau (Erneuerung/Verbesserung) einer vorhandenen Erschließungsanlage sind Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NW zu erheben.

Die bereits erstmals hergestellte Elter Straße ist insgesamt verschlissen. Die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte vorgenommenen baulichen Maßnahmen (z.B. Asphaltüberzug auf Kopfsteinpflaster der Fahrbahn, elektrische Straßenbeleuchtung) sind Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung gewesen, die die Stadt Rheine aus Unterhaltungsmitteln finanziert hat. Der Kanal (von Kardinal-Galen-Ring bis Basilikastraße), die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung müssen aufgrund des schlechten Zustandes dringend erneuert werden. Es soll ein Parkstreifen mit Grünbeeten und Straßenbaumbepflanzung angelegt werden. Damit wird die Straße insgesamt im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) verbessert.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Sowohl der Anteil der Stadt Rheine als auch der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach der jeweiligen Straßenart. Bei der Elter Straße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand be-

trägt nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Rheine für die einzelnen Teileinrichtungen:

Fahrbahn 50 %
Parkstreifen 70 %
Gehwege 70 %
Beleuchtung 50 %
Oberflächenentwässerung 50 %
Grünanlagen 60 %

Verteilt wird der Aufwand auf die einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, wobei diese Flächen entsprechend ihrer baulichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit mit einem unterschiedlichen Vorphundert-satz vervielfacht werden.

Voraussichtlich mit Beginn der Straßenbauarbeiten werden Vorausleistungen in Höhe von 90 % auf den zu erwartenden Straßenbaubeitrag erhoben. Sie werden nach den von der Stadt Rheine schon geleisteten und geschätzten Kosten ermittelt. In einem sogen. Anhörungsschreiben werden die Anlieger über die Höhe der zu zahlenden Vorausleistung informiert. Die Zahlungsaufforderung erfolgt mit dem Vorausleistungsbescheid, der nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu-gestellt wird. Der Vorausleistungsbetrag wird auf den späteren Straßenbaubei-trag angerechnet. Nach Herstellung der Anlage wird der Beitrag nach den tat-sächlichen Kosten ermittelt und erhoben.

Die Vorausleistung bzw. später der endgültige Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides zu zahlen. In besonderen Härtefäl-len kann auf Antrag der Beitrag gestundet bzw. in angemessenen Raten gegen Verzinsung abgetragen werden. Die Zinsen betragen nach der Abgabenordnung pro Monat 0,5 %.

Eingabe 1

Die Eingabe ist als **Anlage 1 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Die Abrechnung der Elter Straße richtet sich nach dem Kommunalabga-bengesetz NW und der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach §8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen.

Sowohl der Anteil der Stadt Rheine als auch der Anteil der Beitrags-pflichtigen richtet sich nach der jeweiligen Straßenart. Bei der Elter Straße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand beträgt nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Rheine für die einzelnen Teileinrichtungen:

Fahrbahn 50 %
Parkstreifen 70 %
Gehwege 70 %
Beleuchtung 50 %
Oberflächenentwässerung 50 %
Grünanlagen 60 %

Verteilt wird der Aufwand auf die einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, wobei diese Flächen entsprechend ihrer baulichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit mit einem unterschiedlichen Vomhundertsatz vervielfacht werden.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 2

Die Eingabe ist als **Anlage 2 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Verkehrlich spricht nichts gegen die Anlegung der gewünschten Zufahrt.

Die Änderung wurde in den Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Anlegung der Zufahrt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 3

Die Eingabe ist als **Anlage 3 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltplastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Eine Markierung von Parkständen an beiden Seiten der Fahrbahn der Elter Straße ist aus Platzgründen nicht möglich. Parkstände haben eine Mindestbreite von 2,00 m. Die bei der Anlegung von beidseitigen Parkstreifen verbleibende Fahrbahnbreite von 4,00 m ist für eine Sammelstraße wie die Elter Straße zu gering.

Ein Durchfahrverbot für LKW kann für die Elter Straße nicht eingerichtet

werden, da die Elter Straße im aktualisierten Verkehrsentwicklungsplan als sonstige Sammelstraße ausgewiesen ist, die allerdings aufgrund der Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde schon vor dem Ausbau an der Grenze zur Einstufung als Anliegerstraße liegt. Durch den Ausbau erhält die Elter Straße die Klassifizierung als Anliegerstraße mit Sammelfunktion. Aus diesem Grund wird die Elter Straße im beitragsrechtlichen Sinne wie eine Haupteerschließungsstraße abgerechnet.

Auf der Elter Straße wird der Verkehr aus den Wohnquartieren gesammelt und auf Hauptsammelstraßen wie Kardinal-Galen-Ring und Hemelter Straße abgeleitet.

Der Umbau der Elter Straße zu einer Tempo-30-Zone mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt und reduzierter Geschwindigkeit wirkt der Benutzung der Elter Straße als günstige Umfahrung der Signalanlagen sowohl von PKW wie für LKW entgegen und führt so auch zu einer Reduzierung des LKW-Anteils.

Ein Durchfahrtsverbot für LKW würde eine Belieferung ansässiger Geschäfte unmöglich machen.

Bei der Elter Straße handelt es sich um eine bereits beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes 1961 vorhandene und fertig gestellte Straße mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Straßenentwässerung und Beleuchtung. Daher sind die Bestimmungen des Beitragsrechts nach dem Baugesetzbuch nicht anwendbar. Bei erneutem Ausbau (Erneuerung/Verbesserung) einer vorhandenen Erschließungsanlage sind Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NW zu erheben.

Die bereits erstmals hergestellte Elter Straße ist insgesamt verschlissen. Die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte vorgenommenen baulichen Maßnahmen (z.B. Asphaltüberzug auf Kopfsteinpflaster der Fahrbahn, elektrische Straßenbeleuchtung) sind Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung gewesen, die die Stadt Rheine aus Unterhaltungsmitteln finanziert hat. Der Kanal (von Kardinal-Galen-Ring bis Basilikastraße), die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung müssen aufgrund des schlechten Zustandes dringend erneuert werden. Es soll ein Parkstreifen mit Grünbeeten und Straßenbaumbepflanzung angelegt werden. Damit wird die Straße insgesamt im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) verbessert.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbaustraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Der häufig vorgebrachte Einwand, die Straße sei durch einen bestimmten Verkehr verschlissen worden (Schwerlastverkehr, Baufahrzeuge),

steht der Beitragspflicht nicht entgegen. Auch ein solcher Verkehr gehört regelmäßig zur bestimmungsgemäßen Benutzung einer Straße.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 4

Die Eingabe ist als **Anlage 4 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens nicht möglich. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Eine Markierung von Parkständen an beiden Seiten der Fahrbahn der Elter Straße ist aus Platzgründen nicht möglich. Parkstände haben eine Mindestbreite von 2,00 m. Die bei der Anlegung von beidseitigen Parkstreifen verbleibende Fahrbahnbreite von 4,00 m ist für eine Sammelstraße wie die Elter Straße zu gering.

Direkt vor dem Haus befindet sich nur ein Grünbeet. Verkehrliche Gründe sprechen nicht gegen den Wegfall des Grünbeetes. Das 2. Grünbeet befindet sich an der Einmündung der Hohenkampstraße. Hier hat sich ein Anlieger für das Grünbeet ausgesprochen. Das Grünbeet dort bleibt bestehen.

Ein Durchfahrverbot für LKW kann für die Elter Straße nicht eingerichtet werden, da die Elter Straße im aktualisierten Verkehrsentwicklungsplan als sonstige Sammelstraße ausgewiesen ist. Auf der Elter Straße wird der Verkehr aus den Wohnquartieren gesammelt und auf Hauptsammelstraßen wie Kardinal-Galen-Ring und Hemelter Straße abgeleitet. Der Umbau der Elter Straße zu einer Tempo-30-Zone mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt und reduzierter Geschwindigkeit wirkt der Benutzung der Elter Straße als günstige Umfahrung der Signalanlagen sowohl von PKW wie für LKW entgegen und führt so auch zu einer Reduzierung des LKW-Anteils.

Die Bebauung auf der Fläche Kämpers ist zu diesem Zeitpunkt bereits zu ca. 80 % abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass zum erwarteten Baubeginn im Frühjahr 2013 der Baufortschritt noch weiter erhöht hat. Es ist somit mit nur noch mit mäßigem bis geringem Baustellenverkehr für eine befristete Zeit zu rechnen.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt den Wegfall des Grünbeetes und die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 5 und Eingabe 6

Die Eingaben sind als **Anlagen 5 und 6 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Die geplanten Grünbeete liegen zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn. Anders als in Wohngebieten, wo die Grünbeete direkt an der Grenze zum Wohngrundstück liegen und so eine ungehinderte Pflegemaßnahme durchgeführt werden kann, soll hier aufgrund der Lage der Grünbeete eine Pflege nicht angeboten werden. Die Pflege übernimmt die TBR. Mit diesen Kosten werden die Anlieger nicht belastet.

In der Untersuchung „Verkehrskonzept Musikerviertel“ wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 7

Die Eingabe ist als **Anlage 7 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens nicht möglich. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Bordsteine und Gehwege werden erneuert.

Die Bushaltestelle für den Schülerverkehr wird im Bereich zwischen Fußweg und neuer Turnhalle angelegt.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 8

Die Eingabe ist als **Anlage 8 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Verkehrliche Gründe sprechen nicht gegen die Absenkung auf der gesamten Länge des Grundstücks.

Die Änderung wurde in den Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Anlegung der erweiterten Zufahrt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 9

Die Eingabe ist als **Anlage 9 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Die Schädigung einer Straße erfolgt nicht linear, sondern exponentiell. Das bedeutet, dass erste Schäden, wie minimale Risse, erst nach Jahren der Benutzung auftreten. In diese Risse dringt Wasser ein, Frostaufbrüche im Winter durch die Volumenvergrößerung des Wassers sind die Folge. In vergrößerte Risse dringt vermehrt Wasser, die Schäden durch Frostaufbrüche vergrößern sich dadurch ebenfalls. So entsteht der Eindruck, dass eine Straße lange Zeit keine und dann in nur wenigen Jahren schwere Schäden aufweist. Dies sind jedoch die Folgen der jahrelangen Benutzung und nicht die Konsequenz kurzzeitiger Belastungen.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Der häufig vorgebrachte Einwand, die Straße sei durch einen bestimmten Verkehr verschlissen worden (Schwerlastverkehr, Baufahrzeuge), steht der Beitragspflicht nicht entgegen. Auch ein solcher Verkehr gehört regelmäßig zur bestimmungsgemäßen Benutzung einer Straße.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 10

Die Eingabe ist als **Anlage 10 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

- 1) /2) Der Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung durch die Stadt Rheine erfolgt im Zuge der Beratungen zur Offenlage der Straßenplanung. Dies ist am 22.09.2011 nicht beschlossen worden.
- 3) Eine frühzeitige Information der Anlieger über geplante Straßenbaumaßnahmen mit den dazugehörigen voraussichtlichen Kosten für die Anlieger soll optimiert werden. Kurzfristig mit Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 ist eine Veröffentlichung der Beitragsprojekte auf den Internetseiten der Stadt Rheine vorgesehen. Mittelfristig – insbesondere bei Erneuerung/Verbesserung von Straßen – ist vorgesehen, dass die Anlieger ca. 1 Jahr vor Projektbeginn eine Mitteilung über die voraussichtliche Beitragshöhe erhalten.
- 4) Die Wiederverwendung von zuvor eingebauten Materialien wie Betonsteinpflaster und Pflasterplatten bedeutet gegenüber der Verwendung neuer Materialien erfahrungsgemäß sogar Mehrkosten, da die Materialien nach dem Ausbau mit Hand gereinigt und gestapelt werden müssen. Ein hoher Aufwand, flächentechnisch und zum Teil auch finanziell, muss für die Lagerung der Materialien betrieben werden, da sie während der gesamten Bauzeit des Abschnittes vorgehalten werden müssen. Neue Materialien werden erst im Moment des Gebrauchs geliefert.
- 5) Die Abstände der heute vorhandenen Straßenbeleuchtung (bis zu 100 m) entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Eine deutliche Verbesserung der Ausleuchtung des Straßenraumes ist für die Verkehrssicherheit erforderlich. Für die so notwendige Verdichtung

der Leuchtenstandorte ist eine Erhöhung der Leuchtenanzahl unumgänglich. Als Folge der Verdichtung ergeben sich abweichende Leuchtenstandorte. Es werden alle Leuchten erneuert. Die Energiebilanz ist mit der Anzahl von 17 neuen Leuchten (42 Watt) und 9 alten Leuchten (80 Watt) als ausgeglichen anzusehen.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbaustraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

- 6) Das Innenstadtkonzept der Stadt Rheine sieht Anwohnerparken nur innerhalb des Inneren Ringes vor. Anwohnerparken ist außerhalb des Inneren Ringes deshalb grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht jedoch für die Anwohner die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag für Anliegerparken an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dieser Antrag wird dann im Arbeitskreis Verkehr geprüft. Zu Bedenken bleibt jedoch, dass im Fall des genehmigten Anwohnerparkens Gäste oder Geschäftskunden widerrechtlich parken würden. Zurzeit belaufen sich die jährlichen Kosten eines Anwohnerparkausweises auf 25 €.
- 7) Die Vorausleistung bzw. später der endgültige Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides zu zahlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag gestundet bzw. in angemessenen Raten gegen Verzinsung abgetragen werden. Die Zinsen betragen nach der Abgabenordnung pro Monat 0,5 %.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 11

Die Eingabe ist als **Anlage 11 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Eine Erneuerung des Kanals ohne die Erneuerung der Fahrbahn ist nicht sinnvoll, da außer dem Aufbruch für die Erneuerung des Kanals noch an mehreren Stellen Erneuerungen der Hausanschlüsse und der Einläufe vorgenommen werden müssen. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum Längsaufbruch der Straße auch noch Querschläge geführt werden müssen. Gemäß Bodengutachten weist die Elter Straße keinen den Verkehrsbelastungen entsprechenden Unterbau auf. In den Bereichen der Aufbrüche müssen nicht nur die Fahrbahndecke sondern auch der Unterbau erneuert werden. Durch die unterschiedliche Beschaffenheit von vorhandenem und neu eingebautem Unterbau sind Setzungen zu erwarten, die zu Schäden am Straßenbelag führen.

Die Fahrbahndecke der Elter Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Sie weist Schlaglöcher und Aufbrüche auf. Es wurde bereits eine Erkundung des vorhandenen Unterbaus durchgeführt. Der vorgefundene Asphalt ist teils teerhaltig. Der Unterbau (Kopfsteinpflaster unter dem Asphalt) entspricht keiner Bauklasse. Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Sowohl der Anteil der Stadt Rheine als auch der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach der jeweiligen Straßenart. Bei der Elter Straße handelt es sich um eine Haupteinzelverkehrsstraße. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand beträgt nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rheine für die einzelnen Teileinrichtungen:

Fahrbahn 50 %
Parkstreifen 70 %
Gehwege 70 %
Beleuchtung 50 %
Oberflächenentwässerung 50 %
Grünanlagen 60 %

Der Bau von Grünbeeten erzeugt gegenüber dem Ausbau der Straße mit Asphalt keine Mehrkosten.

In der Untersuchung „Verkehrskonzept Musikerviertel“ wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.

Da sich die Grünbeete innerhalb des Parkstreifens befinden, ist mit erhöhten Emissionen durch anhaltende und anfahrende Fahrzeuge nicht zu rechnen.

Ein Durchfahrverbot für LKW (auch > 3,5 t) kann für die Elter Straße nicht eingerichtet werden, da die Elter Straße im aktualisierten Verkehrsentwicklungsplan als sonstige Sammelstraße ausgewiesen ist, die allerdings aufgrund der Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde schon vor dem Ausbau an der Grenze zur Einstufung als Anliegerstraße liegt. Durch den Ausbau erhält die Elter Straße die Klassifizierung als Anliegerstraße mit Sammelfunktion. Aus diesem Grund wird die Elter Straße im beitragsrechtlichen Sinne wie eine Haupteerschließungsstraße abgerechnet.

Auf der Elter Straße wird der Verkehr aus den Wohnquartieren gesammelt und auf Hauptsammelstraßen wie Kardinal-Galen-Ring und Hemelter Straße abgeleitet.

Der Umbau der Elter Straße zu einer Tempo-30-Zone mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt und reduzierter Geschwindigkeit wirkt der Benutzung der Elter Straße als günstige Umfahrung der Signalanlagen sowohl von PKW wie für LKW entgegen und führt so auch zu einer Reduzierung des LKW-Anteils. Ein Durchfahrverbot für LKW würde eine Belieferung ansässiger Geschäfte unmöglich machen.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 12

Die Eingabe ist als **Anlage 12 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Der Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung durch die Stadt Rheine erfolgt im Zuge der Beratungen zur Offenlage der Straßenplanung. Dies ist am 22.09.2011 nicht beschlossen worden.

Die Eingaben, die in der Sitzung zu Protokoll gegeben wurden, werden unter Punkt 20 gewägt.

Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Die Abrechnung der Elter Straße richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz NW und der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach §8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen.

Sowohl der Anteil der Stadt Rheine als auch der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach der jeweiligen Straßenart. Bei der Elter Straße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand beträgt nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rheine für die einzelnen Teileinrichtungen:

Fahrbahn 50 %
Parkstreifen 70 %
Gehwege 70 %
Beleuchtung 50 %
Oberflächenentwässerung 50 %
Grünanlagen 60 %

Die geplanten Grünbeete liegen zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn. Anders als in Wohngebieten, wo die Grünbeete direkt an der Grenze zum Wohngrundstück liegen und so eine ungehinderte Pflegemaßnahme durchgeführt werden kann, soll hier aufgrund der Lage der Grünbeete eine Pflege nicht angeboten werden. Die Pflege übernimmt die TBR. Mit diesen Kosten werden die Anlieger nicht belastet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 13 und Eingabe 16

Die Eingaben sind als **Anlagen 13 und 16 der Vorlage** eingelegt.

Abwägung:

Die Abstufung der Elter Straße von einer Hauptsammelstraße zu einer Anliegerstraße mit Sammelfunktion begründet sich mit der Veränderung des Straßennetzes im Laufe der Zeit. Früher war die Elter Straße eine bedeutende Achse, die in die Innenstadt führte. Die Hemelter Straße übernimmt nach ihrem Umbau diese Funktion. Bereits heute liegt die Elter Straße mit einer Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde an der Grenze zur Anliegerstraße. Der Ausbau der Elter Straße als Tempo-30-Zone und die Form des geplanten Ausbaus begründen sich aus den Aussagen des Gutachtens „Verkehrskonzept Musikerviertel“ der Ingenieurgesellschaft Schnüll Haller und Partner aus dem Jahre 2005. So wird zum Ziel der Geschwindigkeitsdämpfung eine Neuordnung des Straßenquerschnitts erfolgen. Die Fahrbahn wird in ihrer Breite von 8,00m auf 6,00 m reduziert.

Es wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.

Verkehrliche Gründe sprechen nicht gegen einen Wegfall des Grünbeetes und die Anlegung eines weiteren Parkstandes.

Generell hat die Stadt Rheine nicht dafür Sorge zu tragen, ausreichend Parkraum für Kunden anliegender Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Um dem allgemeinen Wunsch der Anlieger entgegen zu kommen und weiteren Parkraum an der Elter Straße zu schaffen, wird in Höhe des Hauses Nr. 45 noch ein weiteres Grünbeet in einen Parkstand umgewandelt. So entstehen in einem Umkreis von 60 m um das Geschäft 13 Parkmöglichkeiten. Um die Möglichkeit des ungehinderten Be- und Entladens des anliefernden LKWs auch bei Schulbusverkehr zu gewährleisten, wird ein 2,00 m breiter und 15 m langer Streifen in grauem Betonsteinpflaster angelegt.

Die Änderungen wurden in den Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt den Wegfall des Grünbeetes und die Anlegung des Angebotsstreifens.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 14

Die Eingaben sind als **Anlage 14.1 bis 14.3 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Die Bushaltestelle wird auf einer Länge von 40 m im Bereich zwischen dem Fußweg vor dem Haus Elter Straße 17 bis mittig der Turnhalle eingerichtet. Beschildert wird die Bushaltestelle wie folgt: Z 283-20 (Halteverbot rechtsweisend) am Weg und Z 283-30 (Halteverbot linksweisend) im Grünbeet, unter beiden Schilder wird zusätzlich der Hinweis Z 1042-36 (Schulbus, Mo–Fr, 7-16h) angebracht. Es erfolgt ebenfalls eine Abmarkierung als Parkstände.

So kann die Fläche außerhalb der Schulbuszeiten als Parkfläche (6 Stellplätze) genutzt werden.

Die Verlegung der Parkstände auf die gegenüberliegende Straßenseite ist wenig sinnvoll, da durch die Verschwenkungen der Fahrbahn zusätzlich Parkraum verloren geht.

Im Bereich der Haltestelle wird ein Hochbordanlage mit einer Höhe von 16 cm angelegt.

Die Änderung wurde in den Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Anlegung der Bushaltestelle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 15

Die Eingabe ist als **Anlage 15 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 16

Siehe Abwägung der **Eingabe 13.**

Eingabe 17

Die Eingabe ist als **Anlage 17 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Generell hat die Stadt Rheine nicht dafür Sorge zu tragen, ausreichend Parkraum für Kunden anliegender Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Um dem allgemeinen Wunsch der Anlieger entgegen zu kommen und weiteren Parkraum an der Elter Straße zu schaffen, wird in Höhe des Hauses Nr. 55 noch ein weiteres Grünbeet in einen Parkstand umgewandelt.

Das Schaufenster ist von dem vor dem Geschäft gelegenen Gehweg ohne Probleme einsehbar.

Alle im öffentlichen Straßenraum befindlichen Stellplätze sind öffentlich und somit keinem bestimmten Gebäude und dessen Bewohner zugeordnet.

Im Kreuzungsbereich Glienhorststraße/Hohenkampstraße werden in Richtung Surenburgstraße beidseitig Grünbeete angelegt, um eine Einsicht in die Elter Straße bei Ein- bzw. Abbiegevorgängen zu gewährleisten. So können direkt an der Einmündung der beiden Straßen geparkte Fahrzeuge nicht mehr die Sicht verdecken.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Der häufig vorgebrachte Einwand, die Straße sei durch einen bestimmten Verkehr verschlissen worden (Schwerlastverkehr, Baufahrzeuge), steht der Beitragspflicht nicht entgegen. Auch ein solcher Verkehr gehört regelmäßig zur bestimmungsgemäßen Benutzung einer Straße.

Die Vorausleistung bzw. später der endgültige Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides zu zahlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag gestundet bzw. in

angemessenen Raten gegen Verzinsung abgetragen werden. Die Zinsen betragen nach der Abgabenordnung pro Monat 0,5 %.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 18

Die Eingabe ist als **Anlage 18 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Aus verkehrlichen Gründen ist es nicht sinnvoll, dass Grünbeet vor dem Haus zu entfernen. Das Grünbeet ist im Bereich der Fahrbahnverschwenkung (Wechsel des Parkstreifens) Bestandteil eines Baumtores, das auf diese Verschwenkung hinweist und zusätzlich zur Verdeutlichung der Tempo-30-Zone und zur Geschwindigkeitsreduzierung beiträgt.

Das Geschäft besitzt 2 Schaufenster, die von der mittig gelegenen Eingangstür getrennt werden. Beide Schaufenster sind von dem vor dem Geschäft gelegenen Gehweg ohne Probleme einsehbar.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 19

Die Eingabe ist als **Anlage 19 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

- 1) Die Anlieger einer zu beplanenden Straße werden nach den „Richtlinien für die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen von Planungen der Stadt Rheine vom 10. Oktober 1995“ durchgeführt. Hier wird geregelt, dass der Planentwurf zunächst in der Verwaltung ohne Beteiligung der Anlieger erstellt wird. Danach werden die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und politischen Gremien informiert. Eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Anlieger bzw. Grundstückseigentümer erfolgt in der Regel nicht. Die Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung von Stadtstraßen und Entwässerungseinrichtungen erfolgt durch eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen in den jeweiligen Diensträumen im Rathaus während der Öffnungszeiten. Im lokalen Teil der örtlichen Zeitungen ist auf den

jeweiligen Veranstaltungstermin hinzuweisen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des zuständigen Fachausschusses eine andere geeignete Form und ein anderer Ort für die Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden. Dies ist hier nicht erfolgt.

- 2) Die Abstufung der Elter Straße von einer Hauptsammelstraße zu einer Anliegerstraße mit Sammelfunktion begründet sich mit der Veränderung des Straßennetzes im Laufe der Zeit. Früher war die Elter Straße eine bedeutende Achse, die in die Innenstadt führte. Die Hemelter Straße übernimmt nach ihrem Umbau diese Funktion. Bereits heute liegt die Elter Straße mit einer Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde an der Grenze zur Anliegerstraße. Der Ausbau der Elter Straße als Tempo-30-Zone und die Form des geplanten Ausbaus begründen sich aus den Aussagen des Gutachtens „Verkehrskonzept Musikerviertel“ der Ingeniergesellschaft Schnüll Haller und Partner aus dem Jahre 2005. So wird zum Ziel der Geschwindigkeitsdämpfung eine Neuordnung des Straßenquerschnitts erfolgen. Die Fahrbahn wird in ihrer Breite von 8,00m auf 6,00 m reduziert. Es wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.
- 3) Die Bebauung auf der Fläche Kämpers ist zu diesem Zeitpunkt bereits zu ca. 80 % abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass zum erwarteten Baubeginn im Frühjahr 2013 der Baufortschritt noch weiter erhöht hat. Es ist somit mit nur noch mit mäßigem bis geringem Baustellenverkehr für eine befristete Zeit zu rechnen. Für konkret entstehende Schäden gilt das Verursacherprinzip.
- 4) Für das Haus Elter Straße 45 ist eine Abbruchgenehmigung beantragt worden. Diese wurde von der Bauaufsichtsbehörde auch erteilt. Der Abriss des Hauses soll zeitgleich mit einer Neubebauung des Grundstücks erfolgen.
- 5)/6) Bei der Elter Straße handelt es sich um eine bereits beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes 1961 vorhandene und fertiggestellte Straße mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Straßenentwässerung und Beleuchtung. Daher sind die Bestimmungen des Beitragsrechts nach dem Baugesetzbuch nicht anwendbar. Bei erneutem Ausbau (Erneuerung/Verbesserung) einer vorhandenen Erschließungsanlage sind Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NW zu erheben.

Die bereits erstmals hergestellte Elter Straße ist insgesamt verschlissen. Die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte vorgenommenen baulichen Maßnahmen (z.B. Asphaltüberzug auf Kopfsteinpflaster der Fahrbahn, elektrische Straßenbeleuchtung) sind Maß-

nahmen der Unterhaltung und Instandsetzung gewesen, die die Stadt Rheine aus Unterhaltungsmitteln finanziert hat. Der Kanal (von Kardinal-Galen-Ring bis Basilikastraße), die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung müssen aufgrund des schlechten Zustandes dringend erneuert werden. Es soll ein Parkstreifen mit Grünbeeten und Straßenbaumbepflanzung angelegt werden. Damit wird die Straße insgesamt im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) verbessert.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbaustraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Sowohl der Anteil der Stadt Rheine als auch der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach der jeweiligen Straßenart. Bei der Elter Straße handelt es sich um eine HAUPTerschließungsstraße. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand beträgt nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Rheine für die einzelnen Teileinrichtungen:

Fahrbahn 50 %
Parkstreifen 70 %
Gehwege 70 %
Beleuchtung 50 %
Oberflächenentwässerung 50 %
Grünanlagen 60 %

- 7) Das Innenstadtkonzept der Stadt Rheine sieht Anwohnerparken nur innerhalb des Inneren Ringes vor. Anwohnerparken ist außerhalb des Inneren Ringes deshalb grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht jedoch für die Anwohner die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag für Anliegerparken an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dieser Antrag wird dann im Arbeitskreis Verkehr geprüft. Zu Bedenken bleibt jedoch, dass im Fall des genehmigten Anwohnerparkens Gäste oder Geschäftskunden widerrechtlich parken würden. Zurzeit belaufen sich die jährlichen Kosten eines Anwohnerparkausweises auf 25 €.
- 8) Schäden, die durch den Abriss der Einfriedigungsmauer am vorhandenen Gehweg entstanden sind, wurden ausgebessert.
- 9) Zur Zeit ist die Elter Straße als Sammelstraße klassifiziert, liegt aber mit einer Belastung von 250 Kfz/Spitzenstunde genau wie die Basilikastraße an der Grenze zur Einstufung zur Anliegerstraße. Nach dem Umbau mit der Reduzierung der Fahrbahn wird die Elter Straße als Anliegerstraße mit Sammelfunktion geführt werden. Aus diesem Grund wird die Elter Straße im beitragsrechtlichen Sinne wie eine HAUPTerschließungsstraße abgerechnet.

- 10) Um die Möglichkeit des ungehinderten Be- und Entladens des anliefernden LKWs auch bei Schulbusverkehr zu gewährleisten, wird ein 2,00 m breiter und 15 m langer Angebotstreifen in grauem Betonsteinpflaster angelegt. Dieser Streifen dient jedoch nicht als Parkstreifen.
- 11) Eine genaue Zeitangabe über die Länge der Baumaßnahme kann zurzeit noch nicht gemacht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch durch den Bau des Kanals die Bauzeit ca. 1 Jahr betragen wird.
- 12) Direkten Einfluss haben die Einwohner auf den Bauzeitenplan nicht. Die ausführende Firma und der zuständige Bauleiter sind bemüht, die Unannehmlichkeiten der Anlieger so gering wie möglich zu halten.
- 13) Eine Kostenübernahme für Ausfälle bei Geschäftsschließungen erfolgt seitens der Stadt Rheine nicht.
- 14) Eine Alternativplanung zu der hier vorgestellten Planung gibt es nicht.
- 15) Die Ausschreibung der Auskofferungsarbeiten wird in diesem Fall so erfolgen, dass das ausgebaute Kopfsteinpflaster in den Besitz der ausführenden Firma übergeht. Durch den Überzug des Kopfsteinpflasters mit Asphalt musste es zusätzlich vor der Asphaltierung mit Bitumen angespritzt werden und wurde dadurch erheblich verunreinigt. Eine Säuberung der Steine müsste einzeln mit Hand erfolgen was immense Kosten verursachen würde.
- 16)/27)28) Entsprechend der Straßenkategorie sind bezüglich der Beleuchtung bestimmte Beleuchtungsklassen einzusetzen. Aufgrund der vorhandenen Breite der Straßenparzelle wird eine Lichtpunkthöhe von 8,00 m empfohlen.
- 17) Die von der Elter Straße erschlossenen Grundstücke aus dem Baugebiet „Basilikastraße“ werden mit Straßenbaubeträgen belastet.
- 18) Der Begriff Teilumbau bezieht sich in dem Verkehrskonzept „Muskerviertel“ auf den Kreuzungsbereich Haydnstraße/Basilikastraße. Hier wird der Fahrbahnbereich verengt und eine Aufpflasterung (Betonsteinpflaster rot) angelegt. Die Parkstände werden niveaugleich angeordnet.
Gegensätzlich dazu werden die verbleibenden Bereiche der Elter Straße in Asphaltbauweise ausgeführt. Die Parkstände sind durch einen Hochbord von den Gehwegen getrennt.
- 19)/20)/26) Die Verbesserung nach dem Umbau liegt in der Reduzierung der Geschwindigkeit und dem reduzierten LKW-Anteil durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite. Die Erneuerung der Gehwege mit der Beseitigung der vorhandenen Schäden und der verschiedenen Pflastermaterialien sowie

die Optimierung Beleuchtung sind ebenfalls Vorzüge der Erneuerung der Elter Straße. Alle diese Punkte tragen zur Erhöhung der Aufenthaltsfunktion, Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Sicherung des Schulweges bei.

- 21) In der Untersuchung „Verkehrskonzept Musikerviertel“ wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.
- 22)/23) Die Asphaltdeckschicht der Basilikastraße wurde im Jahr des Ausbaus 2006 als ausreichend angesehen. Es wurde damals außer dem Kanal nur ein einzelnes Grünbeet angelegt und Parkstände auf der vorhandenen Asphaltdecke markiert. Die Fahrbahndecke der Elter Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Sie weist Schlaglöcher und Aufbrüche auf. Es wurde bereits eine Erkundung des vorhandenen Unterbaus durchgeführt. Der vorgefundene Asphalt ist teils teerhaltig. Der Unterbau (Kopfsteinpflaster unter dem Asphalt) entspricht keiner Bauklasse.
- Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basalt-pflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich. Für alle Einbauten und Markierungen muss die Fahrbahn komplett erneuert werden.
- 24) In der Prioritätenliste für den Ausbau von Straßen hat der Bauausschuss der Stadt Rheine am 01.07.2010 den Ausbau der Elter Straße beschlossen.
- 25) Eine Erneuerung des Kanals ohne die Erneuerung der Fahrbahn ist nicht sinnvoll, da außer dem Aufbruch für die Erneuerung des Kanals noch an mehreren Stellen Erneuerungen der Hausanschlüsse und der Einläufe vorgenommen werden müssen. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum Längsaufbruch der Straße auch noch Querschläge geführt werden müssen. Gemäß Bodengutachten weist die Elter Straße keinen den Verkehrsbelastungen entsprechenden Unterbau auf. In den Bereichen der Aufbrüche müssen nicht nur die Fahrbahndecke sondern auch der Unterbau erneuert werden. Durch die unterschiedliche Beschaffenheit von vorhandenem und neu eingebautem Unter-

bau sind Setzungen zu erwarten, die zu Schäden am Straßenbelag führen.

- 27) Die vorhandene Anzahl der Leuchten an der Elter Straße entspricht mit einem Abstand von bis zu 100 m nicht mehr dem heutigen Standard, mit dem Straßen ausgeleuchtet sein müssen (hier ein Abstand von ca. 40 m). Die Elter Straße hat durch die vorwiegende Wohnbebauung einen hohen Aufenthaltswert und ist auch Schulweg.
- 28) Die Abstände der heute vorhandenen Straßenbeleuchtung (bis zu 100 m) entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Eine deutliche Verbesserung der Ausleuchtung des Straßenraumes ist für die Verkehrssicherheit erforderlich. Für die so notwendige Verdichtung der Leuchtenstandorte ist eine Erhöhung der Leuchtenanzahl unumgänglich. Als Folge der Verdichtung ergeben sich abweichende Leuchtenstandorte. Es werden alle Leuchten erneuert. Die Energiebilanz ist mit der Anzahl von 17 neuen Leuchten (42 Watt) und 9 alten Leuchten (80 Watt) als ausgeglichen anzusehen.

29) Ein Durchfahrverbot für LKW kann für die Elter Straße nicht eingerichtet werden, da die Elter Straße im aktualisierten Verkehrsentwicklungsplan als sonstige Sammelstraße ausgewiesen ist, die allerdings aufgrund der Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde schon vor dem Ausbau an der Grenze zur Einstufung als Anliegerstraße liegt. Durch den Ausbau erhält die Elter Straße die Klassifizierung als Anliegerstraße mit Sammelfunktion. Aus diesem Grund wird die Elter Straße im beitragsrechtlichen Sinne wie eine Haupterschließungsstraße abgerechnet.

Auf der Elter Straße wird der Verkehr aus den Wohnquartieren gesammelt und auf Hauptsammelstraßen wie Kardinal-Galen-Ring und Hemelter Straße abgeleitet.

Der Umbau der Elter Straße zu einer Tempo-30-Zone mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt und reduzierter Geschwindigkeit wirkt der Benutzung der Elter Straße als günstige Umfahrung der Signalanlagen sowohl von PKW wie für LKW entgegen und führt so auch zu einer Reduzierung des LKW-Anteils.

Ein Durchfahrverbot für LKW würde eine Belieferung ansässiger Geschäfte unmöglich machen.

- 30) Ein Abhängen der Elter Straße vom Kardinal-Galen-Ring ist aus verkehrlicher Sicht nicht möglich, da sich eine ÖPNV Linie (Schulbusse) auf dieser Strecke befindet und zum anderen Verkehre aus den angrenzenden Wohnquartieren gesammelt und auf den Kardinal-Galen-Ring abgeleitet werden.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 20

Die Eingabe ist als **Anlage 20 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

- 1) Ein Durchfahrverbot für LKW kann für die Elter Straße nicht eingerichtet werden, da die Elter Straße im aktualisierten Verkehrsentwicklungsplan als sonstige Sammelstraße ausgewiesen ist, die allerdings aufgrund der Verkehrsbelastung von 250 Kfz/Spitzenstunde schon vor dem Ausbau an der Grenze zur Einstufung als Anliegerstraße liegt. Durch den Ausbau erhält die Elter Straße die Klassifizierung als Anliegerstraße mit Sammelfunktion. Aus diesem Grund wird die Elter Straße im beitragsrechtlichen Sinne wie eine Haupterschließungsstraße abgerechnet.

Auf der Elter Straße wird der Verkehr aus den Wohnquartieren gesammelt und auf Hauptsammelstraßen wie Kardinal-Galen-Ring und Hemelter Straße abgeleitet.

Der Umbau der Elter Straße zu einer Tempo-30-Zone mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt und reduzierter Geschwindigkeit wirkt der Benutzung der Elter Straße als günstige Umfahrung der Signalanlagen sowohl von PKW wie für LKW entgegen und führt so auch zu einer Reduzierung des LKW-Anteils.

Ein Durchfahrverbot für LKW würde eine Belieferung ansässiger Geschäfte unmöglich machen.

- 2) Eine Erneuerung des Kanals ohne die Erneuerung der Fahrbahn ist nicht sinnvoll, da außer dem Aufbruch für die Erneuerung des Kanals noch an mehreren Stellen Erneuerungen der Hausanschlüsse und der Einläufe vorgenommen werden müssen. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum Längsaufbruch der Straße auch noch Querschläge geführt werden müssen. Gemäß Bodengutachten weist die Elter Straße keinen den Verkehrsbelastungen entsprechenden Unterbau auf. In den Bereichen der Aufbrüche müssen nicht nur die Fahrbahndecke sondern auch der Unterbau erneuert werden. Durch die unterschiedliche Beschaffenheit von vorhandenem und neu eingebautem Unterbau sind Setzungen zu erwarten, die zu Schäden am Straßenbelag führen.

Die Asphaltdeckschicht der Basilikastraße wurde im Jahr des Ausbaus 2006 als ausreichend angesehen. Es wurde damals außer dem Kanal nur ein einzelnes Grünbeet angelegt und Parkstände auf der vorhandenen Asphaltdecke markiert.

- 3) Die Straßenentwässerung verläuft in der Rinne entlang der Fahrbahn mittels in der Rinne eingelassenen Einläufe. Der Gehweg ist in Richtung Rinne/Fahrbahn geneigt.
- 4) Verkehrliche Gründe sprechen nicht gegen den Wegfall des Grünbeetes.

- 5)/6) Die vorhandene Anzahl der Leuchten an der Elter Straße entspricht mit einem Abstand von bis zu 100 m nicht mehr dem heutigen Standard, mit dem Straßen ausgeleuchtet sein müssen (hier ein Abstand von ca. 40 m). Die Elter Straße hat durch die vorwiegende Wohnbebauung einen hohen Aufenthaltswert und ist auch Schulweg. Aufgrund der notwendigen Verdichtung der Leuchtenstandorte ist eine Erhöhung der Leuchtenanzahl unumgänglich. Um eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit zu erreichen, werden alle Leuchten erneuert. Die Energiebilanz ist mit der Anzahl von 17 neuen Leuchten (42 Watt) und 9 alten Leuchten (80 Watt) als ausgeglichen anzusehen.

Der Austausch von Leuchtenköpfen der vorhandenen Peitschenleuchten ist daher nicht zielführend.

- 7) Die geplanten Grünbeete liegen zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn. Anders als in Wohngebieten, wo die Grünbeete direkt an der Grenze zum Wohngrundstück liegen und so eine ungehinderte Pflegemaßnahme durchgeführt werden kann, soll hier aufgrund der Lage der Grünbeete eine Pflege nicht angeboten werden. Die Pflege übernimmt die TBR. Mit diesen Kosten werden die Anlieger nicht belastet.

Eine endgültige Entscheidung über die Baumart wurde noch nicht gefällt. Die Bäume sollen schmalkronig sein und säulenförmig wachsen.

- 8)/17) Die Anlieger einer zu beplanenden Straße werden nach den „Richtlinien für die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen von Planungen der Stadt Rheine vom 10. Oktober 1995“ durchgeführt. Hier wird geregelt, dass der Planentwurf zunächst in der Verwaltung ohne Beteiligung der Anlieger erstellt wird. Danach werden die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und politischen Gremien informiert. Eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Anlieger bzw. Grundstückseigentümer erfolgt in der Regel nicht. Die Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung von Stadtstraßen und Entwässerungseinrichtungen erfolgt durch eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen in den jeweiligen Diensträumen im Rathaus während der Öffnungszeiten. Im lokalen Teil der örtlichen Zeitungen ist auf den jeweiligen Veranstaltungstermin hinzuweisen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des zuständigen Fachausschusses eine andere geeignete Form und ein anderer Ort für die Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden. Dies ist hier nicht erfolgt.

Eine frühzeitige Information der Anlieger über geplante Straßenbaumaßnahmen mit den dazugehörigen voraussichtlichen Kosten für die Anlieger soll optimiert werden. Kurzfristig mit Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 ist eine Veröffentlichung der Beitragsprojekte auf den Internetseiten der Stadt Rheine vorgesehen. Mittelfristig – insbesondere bei Erneuerung/Verbesserung von Straßen – ist vorgesehen, dass die Anlieger ca. 1 Jahr vor

Projektbeginn eine Mitteilung über die voraussichtliche Beitragshöhe erhalten.

- 9) Das Parken auf der Straße erfolgt auf dem angelegten Parkstreifen.
Es entfallen insgesamt 10 Grünbeete zugunsten von zusätzlichem Parkraum.
- 10) Das Innenstadtkonzept der Stadt Rheine sieht Anwohnerparken nur innerhalb des Inneren Ringes vor. Anwohnerparken ist außerhalb des Inneren Ringes deshalb grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht jedoch für die Anwohner die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag für Anliegerparken an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dieser Antrag wird dann im Arbeitskreis Verkehr geprüft. Zu Bedenken bleibt jedoch, dass im Fall des genehmigten Anwohnerparkens Gäste oder Geschäftskunden widerrechtlich parken würden. Zurzeit belaufen sich die jährlichen Kosten eines Anwohnerparkausweises auf 25 €.
- 11) Um die Möglichkeit des ungehinderten Be- und Entladens des anliefernden LKWs auch bei Schulbusverkehr zu gewährleisten, wird ein 2,00 m breiter und 15 m langer Angebotstreifen in grauem Betonsteinpflaster angelegt. Dieser Streifen dient jedoch nicht als Parkstreifen.
- 12)/13) Die Genehmigung der Turnhalle ist durch die Bauordnung der Stadt Rheine erfolgt.
- 15) Schäden, die durch den Abriss der Einfriedigungsmauer am vorhandenen Gehweg entstanden sind, wurden ausgebessert.
- 16) Eine Alternativplanung zu der hier vorgestellten Planung gibt es nicht.
Der Ausbau der Elter Straße als Tempo-30-Zone und die Form des geplanten Ausbaus begründen sich aus den Aussagen des Gutachters „Verkehrskonzept Musikerviertel“ der Ingeniergesellschaft Schnüll Haller und Partner aus dem Jahre 2005. So wird zum Ziel der Geschwindigkeitsdämpfung eine Neuordnung des Straßenquerschnitts erfolgen. Die Fahrbahn wird in ihrer Breite von 8,00m auf 6,00 m reduziert.

Es wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.
- 18) Die Asphaltdeckschicht der Basilikastraße wurde im Jahr des Ausbaus 2006 als ausreichend angesehen. Es wurde damals außer dem

Kanal nur ein einzelnes Grünbeet angelegt und Parkstände auf der vorhandenen Asphaltdecke markiert.

Die Fahrbahndecke der Elter Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Sie weist Schlaglöcher und Aufbrüche auf. Es wurde bereits eine Erkundung des vorhandenen Unterbaus durchgeführt. Der vorgefundene Asphalt ist teils teerhaltig. Der Unterbau (Kopfsteinpflaster unter dem Asphalt) entspricht keiner Bauklasse.

Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Für alle Einbauten und Markierungen muss die Fahrbahn komplett erneuert werden.

- 19) Für das Haus Elter Straße 45 ist eine Abbruchgenehmigung beantragt worden. Diese wurde von der Bauaufsichtsbehörde auch erteilt. Der Abriss des Hauses soll zeitgleich mit einer Neubebauung des Grundstücks erfolgen.

- 20) Eine Deckenerneuerung ohne Erneuerung des Unterbau ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens als nicht möglich anzusehen. In großen Bereichen der Elter Straße befindet sich direkt unter der Fahrbahndecke eine Schicht aus Basaltpflastersteinen (Kopfsteinpflaster). Ein Lösen der Deckschicht ist technisch problemlos möglich. Durch die Unregelmäßige Oberfläche des Pflasters ist ein regelgerechtes Aufbringen der neuen Deckschicht hingegen nicht möglich.

Eine Markierung von Parkständen an beiden Seiten der Fahrbahn der Elter Straße ist aus Platzgründen nicht möglich. Parkstände haben eine Mindestbreite von 2,00 m. Die bei der Anlegung von beidseitigen Parkstreifen verbleibende Fahrbahnbreite von 4,00 m ist für eine Sammelstraße wie die Elter Straße zu gering.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 21

Die Eingabe ist als **Anlage 21 der Vorlage** beigelegt.

Abwägung:

Die Anlieger einer zu beplanenden Straße werden nach den „Richtlinien für die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen von Planungen der Stadt Rheine vom 10. Oktober 1995“ durchgeführt. Hier wird geregelt, dass der Planentwurf zunächst in der Verwaltung ohne Beteiligung der Anlieger erstellt wird. Danach werden die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und politischen Gremien informiert. Eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Anlieger bzw. Grundstückseigentümer erfolgt in der Regel nicht. Die Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung von Stadtstraßen und Entwässerungseinrichtungen erfolgt durch eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen in den jeweiligen Diensträumen im Rathaus während der Öffnungszeiten. Im lokalen Teil der örtlichen Zeitungen ist auf den jeweiligen Veranstaltungstermin hinzuweisen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des zuständigen Fachausschusses eine andere geeignete Form und ein anderer Ort für die Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden. Dies ist hier nicht erfolgt.

Der Ausbau der Elter Straße als Tempo-30-Zone und die Form des geplanten Ausbaus begründen sich aus den Aussagen des Gutachtens „Verkehrskonzept Musikerviertel“ der Ingeniergesellschaft Schnüll Haller und Partner aus dem Jahre 2005. So wird zum Ziel der Geschwindigkeitsdämpfung eine Neuordnung des Straßenquerschnitts erfolgen. Die Fahrbahn wird in ihrer Breite von 8,00m auf 6,00 m reduziert. Es wird ausdrücklich die Anlegung von Begrünung durch Straßenbäume im Zuge des Umbaus der Elter Straße gefordert. Die Parkstreifen werden durch die Anlegung der Grünbeete mit Baumbepflanzung verdeutlicht. Aufgrund vieler Nachfragen nach erhöhtem Parkraum, wurden einige Grünbeete zugunsten weiterer Parkstände entfernt. Die verbleibenden Grünbeete sollten jedoch mit Straßenbäumen bepflanzt werden, gerade um den Baumtoren auch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu geben und bei den anderen Grünbeeten eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Gemeinden, Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung von Anbastraßen zu erheben.

Zum Ersatz des Aufwandes sind daher Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu zahlen.

Eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist mit typischen Gebrauchsvorteilen an der Straße verbunden. Anstatt der verschlissenen, den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Anlage bietet die neue Anlage eine auf Jahre hinaus intakte und sichere Erschließung.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingabe 22

Die Eingabe ist als **Anlage 22.1 bis 22.7 der Vorlage** beigefügt.

Abwägung:

Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Kardinal-Galen-Ring/Hemelter Straße auch weiterhin gegeben.

Die Haushaltsmittel zum Bau der Elter Straße sind bereitgestellt.

Die Brucknerstraße kann von Fußgängern von der Elter Straße bis zum Kreuzungsbereich genutzt werden. Durch den Ausbau der Elter Straße ändert sich an dieser Situation nichts.

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Umsetzung des vorliegenden Ausbauplanes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu II: Bauprogramm

Die „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße/Hemelter Straße befindet sich im Bereich von Kardinal-Galen-Ring bis zur Lortzingstraße im Geltungsbereich des Bebauungspläne Nr. 223 Kennwort „Brucknerstraße/Lortzingstraße“. Der weitere Verlauf der „Elter Straße“ von Lortzingstraße bis Surenburgstraße liegt außerhalb der Bebauungsplangebiete.

Die bebaubaren Parzellen an der „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße/Hemelter Straße sind bis auf 2 durchgehend bebaut.

Der Ausbau der „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße/Hemelter Straße ist im Investitionsprogramm für 2012 vorgesehen, der Baubeginn wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 erfolgen.

Die Planung sieht einen Ausbau im Separationsprinzip mit asphaltierter Fahrbahn vor.

Beidseitig der Fahrbahn werden Gehwege in grauen Betonsteinpflasterplatten, d= 8 cm, angelegt. Die Gehwege werden von Rundborden r=5 cm von der Fahrbahn getrennt. Die Zufahrten werden in grauem Betonsteinpflaster, d= 8cm hergestellt.

Die Parkstreifen werden wie die Fahrbahn in Asphalt hergestellt. Die Parkstände erhalten zur Einteilung eine Markierung. Zur Verdeutlichung des Parkstreifens und zur Abgrenzung zur Fahrbahn werden Grünbeete angelegt. Die entstehenden Baumtore haben eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung.

Die Entwässerung erfolgt über Entwässerungsrinnen mit Straßenabläufen mit Anschluss an den vorhandenen und neu gebauten Kanal.

Der Belag, die zugehörigen Beleuchtungseinrichtungen und die zugehörigen Entwässerungseinrichtungen entsprechen dem üblichen Ausbaustandard von Sammelstraßen im Stadtgebiet.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt das nachfolgende Bauprogramm für den Ausbau der „Elter Straße“ von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße/Hemelter Straße:

Elter Straße von Kardinal-Galen-Ring bis zum Kreisverkehr Surenburgstraße / Hemelter Straße

Ausbau im Separationsprinzip:

1. - Fahrbahn aus einer Decke aus Asphalt mit Unterbau
- im Kreuzungsbereich Haydnstr./Basilikastraße als Aufpflasterung in rotem Betonsteinpflaster mit Unterbau
2. Parkstreifen teils aus Asphalt mit Unterbau und teils aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster mit Unterbau
3. Gehwege aus grauen Betonsteinpflasterplatten mit Unterbau, in den Zufahrten graues Betonsteinpflaster mit Unterbau
4. Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
5. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
6. Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung für die Entfernung von zwei Linden auf dem Grundstück Marktstraße 24
Vorlage: 313/12**

0:32:06

Herr Schröder verliest die Eingabe (Eingabe 4.2) der Anwohner im Bereich Marktstraße.

Er sehe den Inhalt des Schreibens so, dass die Unterzeichner dem Inhalt der Vorlage zustimmen aber keine weiteren Maßnahmen darüber hinaus wünschen. Eine ordnungsgemäße Überwachung durch die Verwaltung sei gefordert worden.

Herr Hagemeier schließt sich den Ausführungen von Herrn Schröder an. Er weist darauf hin, dass die Ersatzanpflanzungen im Innenstadtbereich durch die Verwaltung überwacht werden sollen.

Herr Weßling spricht sich für eine Überwachung der Bäume während der Bauphase aus. So könne Schädigungen vorgebeugt werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, dem Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine vom 21.09.2012 für die Entfernung von zwei Linden auf dem Grundstück Marktstraße 24 nur teilweise statt zu geben.

1. Eine Fällgenehmigung soll erteilt werden für eine vor drei Jahren gekappte Linde mit einem Stammumfang von ca. 150 cm. Diese Linde kann bei Umsetzung des auf dem direkt angrenzenden Grundstück Marktstraße 20 vorgesehenen Neubau eines viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses nicht erhalten werden, da der Baukörper zu nah an den Baum heran reichen wird.
2. Für die etwa 3-4 m weiter nördlich der gekappten „Kopf-Linde“ stehende, großkronige Linde mit einem Stammumfang von ca. 170 cm wird die beantragte Fällgenehmigung abgelehnt. Dieser Baum ist weiterhin zu erhalten. Um Beeinträchtigungen der umliegenden Gebäude und Freiflächen durch Lichtentzug, Laubfall oder andere Emissionen der Linde zu vermindern, soll eine fachgerechte Kroneneinkürzung im Fein- und Schwachastbereich entsprechend konkreter Vorgaben und Auflagen genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

0:37:20

Frau Alfs - Anwohnerin der Poststraße – fragt an, ob die Stadt Rheine Möglichkeiten habe, die Bäume im Bereich Marktstraße 20/24 dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Sie fragt, ob den Eigentümern eine Verpflichtung die Bäume zu schützen, auferlegt werden könne. Nicht, das die Bäume doch noch zum späteren Zeitpunkt gefällt werden müssten, da eine Schädigung eingetreten sei.

Herr Kuhlmann zeigt verschiedene Möglichkeiten der Verwaltung auf, wie Bäume geschützt werden können. Er schlägt vor, dass Herr Twesten sich der Sachlage noch einmal annehme und Frau Alfs schriftlich mitteile, welche Maßnahmen zum Schutz dieser Bäume sinnvoll wären und eingeleitet werden können.

14. Anfragen und Anregungen

14.1. Bereich Poststraße / Bahnhofstraße

0:39:14

1. Bereich Poststraße / Bahnhofstraße

Herr Winkelhaus teilt mit, dass der Anhaltepunkt im Bereich Poststraße/ Bahnhofstraße seines Erachtens sehr weit in die Bahnhofstraße hineinrage. Radfahrer, die aus dem Bereich Fußgängerzone kreuzen, müssen, wenn ein PKW an der Haltelinie steht, einen Bogen fahren oder hinter dem PKW über den Zebrastreifen und den Bürgersteig fahren, um dann wieder auf den Radweg zu gelangen. Er fragt an ob dies so gewollt sei.

Herr Forstmann erläutert den Grund des vorgezogenen Anhaltepunktes. Es ist schon gewollt, dass der Radfahrer aus Richtung Fußgängerzone nicht durchgehend in Richtung Bahnhof fahren könne. Außerdem müsse der PKW aus Richtung Poststraße an der Haltelinie anhalten können, ohne den Zebrastreifen zu blockieren.

Herr Winkelhaus verweist auf die Arbeitsgruppe des ADFC. Außerdem sehe er in der Poststraße Einmündung Marktstraße, trotz Aufbringens einer Furt, das gleiche Problem. Seines Erachtens müssten Pkws, die vom Parkplatz Klosterstraße kommen, rechts in Richtung Thie geleitet werden, um dieses Problem zu beheben.

Herr Forstmann verweist auf den Ausbau des „Thies“ im nächsten Jahr, wo man auf die Problematik noch einmal zurückkommen werde.

Herr Nolden kritisiert die Verkehrsbeschilderung im Bereich Poststraße/ Bahnhofstraße/ Mc Donalds. Problem: Stoppschild – Poststraße aber keine abknickende Vorfahrt aus Richtung Matthiasstraße. Er sehe die Situation in diesem Bereich nicht zufriedenstellend geklärt.

Herr Roling erklärt, dass die Beschilderung mit dem Arbeitskreis Verkehr abgestimmt sei.

Herr Kuhlmann empfiehlt Herrn Nolden, an einem Ortstermin mit dem Arbeitskreis Verkehr teilzunehmen, um dort diese Problematik zu diskutieren.

14.2. Straße - Kämpfe -

Herr Weißling merkt an, dass die Straße Kämpfe seit einiger Zeit mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu kämpfen habe. Er habe festgestellt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung oft nicht eingehalten werde. Im Hinblick darauf, dass dort viele Kinder und Reiter unterwegs seien, wäre wenigstens eine bessere Ausleuchtung der Straße wünschenswert.

14.3. Bereich Ochtruper Straße

Herr Weißling teilt mit, dass im Bereich Ochtruper Straße zwischen Berbomstiege und Salzweg, zeitweise ein Tempomessgerät angebracht war. Er fragt an, ob es in diesem Bereich Beschwerden über Geschwindigkeitsüberschreitungen gegeben habe.

Herr Schröder erklärt, dass er diese Anfrage an das Ordnungsamt weiter leiten werde.

Ende des Öffentlichen Teils: 16:45 Uhr